

Akad. Rat Dr. Martin Heidebach, München\*

## „Gefährliche Reinlichkeit“

THEMATIK	VwGO (statthafte Klageart; einstweiliger Rechtsschutz); Allgemeines Verwaltungsrecht; Kommunalrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Bundesrecht und Bayerisches Landesrecht

### ■ SACHVERHALT

Uwe Unbequem (U) wohnt in einem kleinen, ihm gehörenden Häuschen in der oberbayerischen Gemeinde Wipfelding. Sein Grundstück liegt im Stadtzentrum unmittelbar an der Ortsdurchfahrt, bei der es sich um eine viel befahrene Bundesstraße (Bundesstraße X) handelt. Zwischen der Bundesstraße und seinem Grundstück liegt ein Fußgänger-Gehweg. An andere Straßen grenzt das Grundstück nicht an. Bis zum Herbst 2016 wurde die Reinigung der Straßen und Gehwege von der Gemeinde Wipfelding übernommen. Da die Gemeinde nunmehr an die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gestoßen ist und Wege für Einsparungen sucht, erlässt der Gemeinderat in der Sitzung vom 14.11.2016 folgende Verordnung (auszugsweise wiedergegeben):

„Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (VO)

Aufgrund Art. 51 Abs. 4 BayStrWG erlässt die Gemeinde Wipfelding folgende Verordnung:

#### § 4

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen, die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) auf eigene Kosten zu reinigen.

#### § 6

Die Reinigungsfläche umfasst den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Teil der öffentlichen Straße (einschließlich des Gehwegs) bis zur Fahrbahnmitte. Bei der Ortsdurchfahrt Bundesstraße X ist die Reinigungsfläche auf eine Tiefe von 0,5 m gerechnet vom jeweiligen Fahrbahnrand begrenzt.

#### § 12

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn sie zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Reinigungspflichtigen nicht zugemutet werden kann.

\* Der Verfasser ist Akademischer Rat und Habilitand an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 13

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach § 4 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt.“

Die Verordnung wird ordnungsgemäß ausgefertigt und bekannt gemacht und tritt am 1.1.2017 in Kraft.

U ist über die neue Verordnung empört und weigert sich beharrlich, die vor seinem Grundstück liegende Straßenfläche zu reinigen. Er erhält deshalb am 22.2.2017 folgendes Schreiben der zuständigen Stelle der Gemeinde Wipfelding:

„Sehr geehrter Herr U,

nachdem Sie sich nachdrücklich weigern, Ihrer aus § 4 VO folgenden Reinigungspflicht nachzukommen, ergeht folgender Bescheid:

1. Sie haben den vor Ihrem Grundstück gelegenen Gehweg gem. § 4 iVm § 6 S. 1 VO regelmäßig zu säubern.
2. Sie haben bezüglich der Bundesstraße X in dem vor Ihrem Grundstück gelegenen Abschnitt einen 0,5 m tiefen Fahrbahnrandstreifen gem. § 4 iVm § 6 S. 2 VO regelmäßig zu säubern.

Sollten Sie Ihrer Reinigungspflicht nicht umgehend nachkommen, so wird die Gemeinde von der Möglichkeit nach § 13 VO, ein Bußgeld gegen Sie zu verhängen, Gebrauch machen ...

Mit freundlichen Grüßen  
Huber, Amtsrätin“

Das Schreiben enthält überdies eine Begründung und eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

In der vorhergehenden Anhörung hatte U Folgendes vorgebracht: Aufgrund seiner beruflichen Situation – als Vertreter einer deutschlandweit agierenden Staubsaugermarke sei er oftmals wochenlang außer Haus – sei es ihm unmöglich, der Reinigungspflicht regelmäßig nachzukommen. Deshalb stelle es eine unbillige Härte iSv § 12 VO dar, wenn er dennoch die vor seinem Haus liegenden Straßenflächen säubern müsse. § 12 VO sei auch auf jeden Fall aus „Gerechtigkeitsgründen“ auf ihn anzuwenden, da seine Nachbarin, die als Pilotin ebenfalls viel unterwegs sei, die Reinigungspflicht nicht erfüllen müsse. Die Gemeinde habe seiner Nachbarin sogar bestätigt, dass sie sich auf § 12 VO berufen könne. Was die Pflicht betreffe, den 0,5 m breiten Fahrbahnstreifen der Bundesstraße X zu reinigen, so sei diese ohnehin unzumutbar. Nach den amtlichen Auskünften habe die Bundesstraße ein Fahrzeugaufkommen von durchschnittlich 11.000 Kfz pro 24 Stunden. Er würde „Leib und Leben riskieren“, wenn er auf dieser Straße Reinigungsmaßnahmen durchführen müsste, auch wenn sie nur den Fahrbahnrandbereich betreffen.

U erhebt gegen das Schreiben vom 22.2.2017 umgehend Anfechtungsklage vor dem VG München. Er bringt dort zusätzlich vor, dass ihm mittlerweile die Umstände der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2016 zu Ohren gekommen seien, die ihn an der Rechtmäßigkeit des Verordnungsbeschlusses zweifeln ließen:

Das Gemeinderatsmitglied Benno Bierbichler (B) hatte sich eingangs der Sitzung beim Bürgermeister beschwert. Obwohl es bekannt gewesen sei, dass er sich bis 13.11. in einem sechswöchigen Urlaub befunden habe, sei die Sitzung auf den 14.11. terminiert worden. Er habe die Ladung für die Sitzung zwar in der Post gefunden, wo sie auch schon seit zwei Wochen lag; er habe aber keine Gelegenheit gehabt, sich mit dem komplexen Gegenstand der Sitzung vertraut zu machen und betrachte sich daher als nicht ordnungsgemäß geladen.

U ist der Ansicht, dass der Gemeinderat aufgrund dieser Tatsachen nicht beschlussfähig gewesen und die Verordnung deshalb nichtig sei.

Die Gemeinde beantragt in ihrer Klageerwiderung die Abweisung der Anfechtungsklage. Diese sei bereits unzulässig, da es sich bei dem Schreiben vom 22.2.2017 nicht um einen Verwaltungsakt handle. Es werde darin lediglich auf bestehende Pflichten hingewiesen. Auch in der Sache sei das Vorbringen des U zurückzuweisen. Us Nachbarin habe zwar eine Bestätigung darüber erhalten, dass sie unter § 12 VO falle. Mittlerweile habe die Gemeinde jedoch Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung. U könne jedenfalls keine Rechte daraus ableiten und erfülle auch ansonsten die Voraussetzungen von § 12 VO nicht. Die Pflicht aus § 6 S. 2 VO sei keinesfalls unzumutbar. Im Gegenteil sei man den Anliegern der Bundesstraße X wegen der Besonderheit des hohen Verkehrsaufkommens schon dadurch

entgegengekommen, dass man die Reinigungspflicht auf den Randbereich beschränkt habe. Art. 51 IV BayStrWG enthalte nämlich überhaupt keine Begrenzung für die Übertragung von Straßenreinigungspflichten.

**Bearbeitervermerk:** Stellen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage des U dar. Auf Art. 2 Nr. 1 lit. b, 51, 66 Nr. 5 BayStrWG wird hingewiesen.

**Zusatzfrage:** U befürchtet, dass die Gemeinde gegen ihn bereits vor Ende des Gerichtsverfahrens über die Anfechtungsklage ein Bußgeld nach § 13 VO verhängen wird, weil er weiterhin der Reinigungspflicht nicht nachkommen wird. Er ist der Überzeugung, dass es nicht rechtens sein könne, dass die Gemeinde derartige Maßnahmen ergreife, obwohl er Anfechtungsklage gegen das Schreiben erhoben habe, und möchte daher zur Sicherheit einstweiligen Rechtsschutz vor dem VG München erlangen.

Beurteilen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz. Prüfen Sie dabei bitte **nur** die **Statthaftigkeit** und die **Begründetheit** des Rechtsbehelfs.